



Stellungnahme zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Der Deutsche Kitaverband begrüßt grundsätzlich, dass die niedersächsische Landesregierung die angespannte Situation in der Kindertagesbetreuung anerkennt und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die anhaltenden Herausforderungen im Bereich des Fachkräftemangels reagiert. Positiv ist insbesondere zu bewerten, dass mit der Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen zumindest kurzfristig Planungssicherheit für Kita-Träger und Einrichtungen geschaffen werden soll.

Gleichzeitig bleibt der Gesetzentwurf aus fachlicher Sicht insgesamt enttäuschend. Nachdem von Seiten der Landesregierung über längere Zeit eine umfassende Novellierung des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKitaG) angekündigt worden war, die den strukturellen Herausforderungen der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen gerecht werden sollte, beschränkt sich der vorliegende Entwurf nun im Wesentlichen auf die bloße Verlängerung bereits bestehender Übergangs- und Ausnahmeregelungen um weitere zwei Jahre. Damit bleibt die angekündigte große Reform aus. Ein echter inhaltlicher Reformansatz, der den tiefgreifenden Problemen in der niedersächsischen Kindertagesbetreuung gerecht wird, ist nicht erkennbar.

Aus Sicht des Deutschen Kitaverbands braucht es eine grundlegende inhaltliche Weiterentwicklung des NKiTaG, die insbesondere die **Finanzierungsmöglichkeiten kleinerer Gruppen zur Qualitäts- und Anbietersicherung**, eine stärkere **Flexibilisierung und Konzeptfreiheit in den Kernzeiten** sowie einen spürbaren **Abbau bürokratischer Belastungen bei Förderprogrammen und Richtlinien** in den Mittelpunkt stellt. Gerade freie und kleinere Träger benötigen mehr Handlungsspielräume, um unter den aktuell schwierigen Rahmenbedingungen verlässliche und qualitativ gute Betreuung anbieten zu können.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 8 – Größe der Kindertagesstätte und ihrer Gruppen

Die geplante Anhebung von fünf auf sieben gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen in einer Einrichtung ohne gesondertes Konzept können wir mittragen. Diese Änderung kann zu einer gewissen Verwaltungsvereinfachung beitragen und größeren Einrichtungen zusätzliche Flexibilität ermöglichen.

Zu § 11 – Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

Die Verlängerung der bestehenden Flexibilisierungsregelungen bis zum 31. Juli 2028 ist angesichts des fortbestehenden Fachkräftemangels nachvollziehbar und wird von uns grundsätzlich unterstützt. Kritisch sehen wir jedoch die Ergänzung in Absatz 7, wonach die Regelung nur für Kinder gelten soll, die das dritte Lebensjahr „*innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres*“ vollenden.



Diese Einschränkung verursacht in der Praxis einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die Träger und sollte daher gestrichen werden.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der Gesetzentwurf keine neuen Maßnahmen zur tatsächlichen Verbesserung der Personalsituation enthält. Statt Lösungen zur Personalgewinnung vorzulegen, wird der bestehende Fachkräftemangel faktisch verwaltet. Besonders problematisch ist, dass die Situation zahlreicher Krippengruppen, in denen die dritte Kraft weiterhin nicht besetzt werden kann, zwar beschrieben, aber nicht aktiv angegangen wird. Die gesetzliche Verlängerung bestehender Ausnahmeregelungen akzeptiert damit lediglich den bestehenden Mangel, anstatt ihn zu beheben.

Sinnvoll wäre stattdessen eine **landesweite Bedarfsplanung für pädagogische Fachkräfte**, mit dem klaren Ziel, ausreichend qualifiziertes Personal auszubilden und dauerhaft im System zu halten. Hier erwarten wir vom Land Niedersachsen ein ähnlich entschlossenes Vorgehen, wie es bereits in anderen Bereichen erfolgt ist – etwa mit dem 10-Punkte-Aktionsplan für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen. Auch im Bereich der frühkindlichen Bildung braucht es ein vergleichbar strategisches Handeln.

Zu § 14a – Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe

Die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe sehen wir kritisch. Vor dem Inkrafttreten der Regelung muss eindeutig geklärt werden, welche konkreten Maßnahmen darunter gefasst werden und wie diese in der Praxis umgesetzt werden sollen. Dabei ist insbesondere klar zu unterscheiden zwischen **präventiven Maßnahmen** wie Ernährungsberatung oder Beratung zur Mundhygiene und **zahnmedizinischen Untersuchungen** wie der Untersuchung der Mundhöhle, der Erhebung des Zahnstatus oder einer Zahnschmelzhärtung.

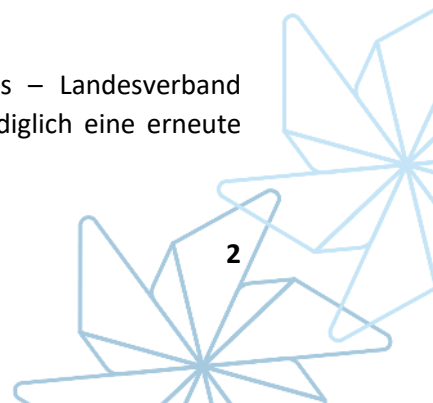
Im vorliegenden Entwurf werden die Begriffe *Gruppenprophylaxe* und *zahnmedizinische Untersuchung* bislang nicht hinreichend voneinander abgegrenzt und teilweise synonym verwendet, obwohl sie unterschiedliche fachliche und organisatorische Anforderungen mit sich bringen. Ebenso muss transparent dargestellt werden, welche Verpflichtungen hieraus für Einrichtungen konkret entstehen und auf welche Weise Träger und Kitas von dem zusätzlichen organisatorischen und administrativen Aufwand entlastet werden sollen.

Zu § 25 – Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Krippengruppen

Die Verlängerung der Finanzhilferegelung analog zu der Verlängerung der Regelungen unter §11 bis 2028 bewerten wir positiv. Sie schafft kurzfristig Stabilität für die Einrichtungen. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf insgesamt als kostenneutral beschrieben wird. Dies zeigt deutlich, dass keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen sind, die tatsächlich zu einer Verbesserung der Personalbesetzung oder der Qualitätsentwicklung beitragen würden.

Bewertung

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt aus Sicht des Deutschen Kitaverbands – Landesverband Niedersachsen keine angekündigte große Reform des NKiTaG dar, sondern lediglich eine erneute





Verlängerung bestehender Übergangslösungen. Er verschafft kurzfristig Luft, bleibt jedoch hinter den tatsächlichen Erfordernissen der Praxis deutlich zurück.

Erforderlich wären stattdessen:

- eine strukturelle Fachkräfteoffensive,
- mehr Flexibilität für Kita-Träger,
- weniger Bürokratie,
- eine verlässliche Finanzierung auch für kleinere Einrichtungen,
- sowie eine langfristige Strategie zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung.

Die aktuelle Gesetzesänderung akzeptiert den bestehenden Fehlstand weitgehend, anstatt ihn wirksam zu beseitigen. Niedersachsen braucht deshalb nicht nur eine Verlängerung von Übergangslösungen, sondern endlich eine echte Reform der Kindertagesbetreuung mit einem klaren politischen Gestaltungswillen.

Kontakt

Deutscher Kitaverband – Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

Landesverband Niedersachsen

Französische Straße 12, 10117 Berlin

Claudia Geisler, Telefon +49 30 20 188 334, claudia.geisler@deutscher-kitaverband.de

